

Schwimmabteilung des TPSK 1925 e.V.

Abteilungsordnung

In der Fassung vom 23.12 2015. Alle nachstehenden Bezeichnungen und Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form, Frauen für die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

§ 1 Schwimmabteilung des TPSK 1925 e.V.

Gemäß § 15 (6) der Vereinsatzung gibt sich die Schwimmabteilung des TPSK 1925 e.V. nachfolgend Schwimmabteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Die Schwimmabteilung ist gemäß § 15 (1) der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des TPSK 1925 e.V. Sie kann eigene Rechtsgeschäfte abschließen, soweit die Regeln und Ordnungen unseres gemeinnützigen Vereins sowie der vom Hauptverein festgelegte Etat für die Abteilung nicht überschritten wird.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Schwimmabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der jeweils gültigen Fassung der Vereinssatzung für Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Die Schwimmabteilung besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Nur aktive Mitglieder sind berechtigt am Sportbetrieb teilzunehmen.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- (a) die Abteilungsversammlung
- (b) die Abteilungsleitung

§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Einberufung von Mitgliederversammlungen der Schwimmabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung und Geschäftsordnung. Sie ist einmal pro Jahr abzuhalten. Die Mitglieder der Abteilung sind schriftlich und/oder durch die Veröffentlichung der Einladung sowie der Tagesordnung mittels geeigneter Medien des Vereins mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuladen.

§ 6 Aufgaben der Abteilungsversammlung

- (a) Auf der Abteilungsversammlung werden die zur Wahl anstehenden Mitglieder der Abteilungsleitung und die Delegierten zur Hauptversammlung des Vereins gewählt. Die Abteilungsversammlung nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht der Abteilungsleitung entgegen. Die Abteilungsversammlung entlastet die Abteilungsleitung.
- (b) Delegierte müssen Mitglieder der Schwimmabteilung sein

§ 7 Abteilungsleitung

Die Leitung der Schwimmabteilung setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) Abteilungsleiter
- (b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
- (c) Fachwarte

Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Abteilungsleiter muss nach den Bestimmungen gemäß § 15 (2) der Vereinssatzung vom Hauptvorstand bestätigt werden.

§ 8 Fachwarte

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schwimmabteilung können von der Mitgliederversammlung folgende Fachwarte gewählt werden:

- (a) Technischer Leiter
- (b) Schwimmwart
- (c) Wasserballwart
- (d) Sprungwart
- (e) Pressewart
- (f) Triathlonwart
- (g) Masterswart
- (h) Veranstaltungswart
- (i) Jugendwart (wird von der Abteilungsjugend gewählt und von der Mitgliederversammlung der Abteilung bestätigt)

§ 9 Amtsdauer

- (a) Die Abteilungsleitung und die Fachwarte werden nach den Bestimmungen des §15 (2) der Vereinssatzung für 2 Jahre gewählt.
- (b) Beim Ausscheiden eines Fachwartes oder Stellvertreters kann von dem Abteilungsleiter ein kommissarischer Vertreter eingesetzt werden, der dann durch die nächste Abteilungsversammlung bestätigt oder neu gewählt wird.
- (c) Ein Mitglied der Abteilungsleitung kann vor Beendigung seiner Amtsperiode durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung von seinen Aufgaben vorläufig entbunden werden. Auf seinen Wunsch muss er dazu gehört werden. Ein Abteilungsleiter kann nur durch den Hauptvorstand des Gesamtvereins suspendiert werden. Jede Suspendierung eines Mitgliedes der Abteilungsleitung muss innerhalb von 10 Wochen durch eine Abteilungsversammlung bestätigt werden.

§ 10 Sitzungen der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung tritt regelmäßig zusammen. Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Zu den Sitzungen können bei Bedarf zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Referenten, Beisitzer oder Gäste geladen werden.

§ 11 Aufgaben der Abteilungsleitung

Alle Mitglieder der Abteilungsleitung nehmen ihre Aufgaben gemäß §15 der Vereinssatzung wahr.

- (a) Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist, in Verbindung mit den Fachwarten oder von ihm beauftragten Mitgliedern, verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten.

Ihm obliegt die Einstellung von Trainern und Übungsleiter. Für deren Beschäftigung arbeitet er Verträge aus, die vom Hauptvorstand gegen zu zeichnen sind. Er ist verantwortlich für einen Tätigkeitsbericht der Abteilung auf der Abteilungsversammlung.

- (b) Der **Stellvertreter des Abteilungsleiters** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der Vorgaben der Vereinssatzung.
- (c) Die **Fachwarte** führen ihre Aufgaben in Abstimmung mit der Abteilungsleitung durch. Sie vertreten die Interessen ihres jeweiligen Fachbereichs. Aufgaben, Themen und Zuständigkeiten werden auf den Sitzungen der Abteilungsleitung festgelegt und können variieren. Fachwarte besitzen Stimmrecht auf Sitzungen der Abteilungsleitung.

§ 12 Arbeitsausschüsse

- (a) Die Abteilungsleitung kann zur Unterstützung oder Beratung Ausschüsse, Arbeitskreise, Projektgruppen, Referenten, Beisitzer berufen oder Außenstehende hinzuziehen.
- (b) Für diese Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden.
- (c) Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind zu allen Sitzungen der Ausschüsse einzuladen und können an diesen teilnehmen.
- (d) Ausschussangehörige besitzen Rede- und Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht für Sitzungen der Abteilungsleitung.
- (e) Nach Erfüllung der Aufgabe ist der Arbeitsausschuss aufzulösen.

§ 13 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug des Vereinsbeitrags (Grundbeitrag). Die Schwimmabteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen der Mitglieder der Schwimmabteilung.

§ 14 Restliche Regelungen

Regelungen und Verfahren, die in dieser Ordnung nicht gesondert angesprochen werden, richten sich nach der jeweils gültigen Satzung und den Ordnungen des Hauptvereins.

§ 15 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Schwimmabteilung mit einfacher Mehrheit.

Geplante Änderungen sind schriftlich als eigener Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur nächsten Abteilungsversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung vom 18.02.2016 beschlossen und tritt mit der Annahme durch den Hauptvorstand vom 13.01.2016 in Kraft

Die Abteilungsleitung wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, insbesondere Anpassung an Paragraphen der jeweils gültigen Vereinssatzung, vorzunehmen.